

Geschäftsordnung
für den Vorstand der Stadtwerke Medebach,
Anstalt öffentlichen Rechts
vom 25.01.2012 (einschl. 1. Änderung vom 17.07.2013)

Der Vorstand der Stadtwerke Medebach, Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) gibt sich gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung folgende

§ 1

Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens nach Maßgabe der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), der Kommunalunternehmensverordnung (KUV), der Satzung der Stadtwerke Medebach, Anstalt öffentlichen Rechts, und dieser Geschäftsordnung. Er hat den vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüssen, insbesondere den geschäftsleitenden Weisungen und den Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik, zu folgen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende¹ und in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter¹ tragen jeweils allein die Verantwortung für die Leitung des Kommunalunternehmens.

§ 2

Wirtschaftsplan und zustimmungsbedürftige Geschäfte

Zum Wirtschaftsplan und den zustimmungsbedürftigen Geschäften wird auf die einschlägigen Paragraphen der Kommunalunternehmensverordnung, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat verwiesen.

§ 3

Berichterstattung

Der Vorsitzende¹ des Vorstandes unterrichtet den Vorsitzenden¹ des Verwaltungsrates, unabhängig von der Berichterstattung des Vorstandes in den Verwaltungsratssitzungen, quartalsmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Kommunalunternehmens. Bei

¹ die männliche Form gilt auch für die weibliche Form

wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Kommunalunternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich zu berichten.

§ 4

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstandsvorsitzende¹ unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Der Stellvertreter¹ zeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“. Schriftstücke über Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind von dem Vorstandsvorsitzenden¹ und seinem Stellvertreter¹ zu unterzeichnen.

§ 5

Zustimmung des Verwaltungsrates

Die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung wird dem Verwaltungsrat zur Zustimmung in zweifacher Ausfertigung übersandt. Der Verwaltungsratsvorsitzende¹ hat nach entsprechender Beschlussfassung des Verwaltungsrates diese durch Unterzeichnung der Zweitschrift niederzulegen und dem Vorstand zurückzureichen.

§ 6

Gesamtverantwortung und Geschäftsbereiche

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandsvorsitzenden¹ und in seinem Verhinderungsfall seines Stellvertreters¹ leitet jedes Mitglied des Vorstandes im Innenverhältnis den ihm übertragenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
- (2) Die Geschäftsbereiche werden wie folgt verteilt:

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Geschäftsbereiche

- Kaufmännische Verwaltung, insbesondere Rechnungswesen einschl. Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Gebührenkalkulationen, monatliche Erfolgskontrolle, Statistiken und Berichte, Steuern und Abwasserabgabe, Finanzierung von Investitionen,

- Personalwesen, insbesondere Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, Vergütungsangelegenheiten sowie Tarifverhandlungen,
- Auftragsvergabe und Vertragswesen
- EDV
- Organisationshaftung

Sein Stellvertreter leitet die Geschäftsbereiche

- Technische Betriebsführung einschl. Qualitätsmanagement,
- Projektsteuerung von Investitionsmaßnahmen,
- Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungskonzept,
- Überwachung nach SüVKan und SüVKom
- Materialwirtschaft

(3) Sofern der Vorstandsvorsitzende in einzelnen Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich seines Stellvertreters eine andere Auffassung hat bzw. eine gemeinsame Entscheidung im Einzelfall nicht gefunden wird, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende alleinig.

Medebach, den 01.07.2013

gez. Grebe

Vorsitzender¹ des Vorstandes der Stadtwerke Medebach
Anstalt öffentlichen Rechts

Vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 17.07.2013 zustimmend zur Kenntnis genommen:

Medebach, den 18.07.2013

gez. Grosche

Vorsitzender¹ des Verwaltungsrates der Stadtwerke Medebach
Anstalt öffentlichen Rechts